



Zuschüsse zur Schülerbeförderung durch das Bildungspaket

1. Was wird gefördert?

Hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler erhalten einen Zuschuss zur Schülerbeförderung für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges, wenn Sie oder Ihr Kind auf kostenpflichtige Verkehrsmittel angewiesen sind. Angewiesen sind Schülerinnen und Schüler im Regelfall dann, wenn der Schulweg bis Klasse 4 länger als 2 Kilometer, bzw. ab Klasse 5 länger als 3,5 Kilometer ist. Sollte ein Fahrdienst notwendig sein, entfallen diese Kilometerbegrenzungen (z. B. bei Behinderung). Zuschüsse von Dritten mindern die Förderung seitens des Bildungspaketes. Das betrifft zum Beispiel Zuschüsse vom Schulverwaltungsamt gemäß der städtischen Satzung zur Schülerbeförderungskosten-Erstattung.

2. Wer wird gefördert?

Den Zuschuss erhalten Schülerinnen und Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen, wenn sie **hilfebedürftig** und unter 25 Jahre alt sind. Den Zuschuss zur Schülerbeförderung erhalten Sie, wenn Sie:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG),
- Sozialhilfe nach dem 3./4. Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bekommen oder
- wenn Sie nur wegen der Leistungen des Bildungspaketes hilfebedürftig nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG werden.

Fragen Sie im Jobcenter oder beim Sozialamt nach, wenn Sie nicht wissen, ob für Sie oder Ihr Kind ein Anspruch auf eine der genannten Sozialleistungen besteht.

3. Ist ein Antrag erforderlich? Werden Nachweise benötigt?

Ja, diese Leistung muss gesondert beantragt werden. Legen Sie bitte zusammen mit dem Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe Ihren aktuellen Bescheid der unter 2. genannten Sozialleistung vor. Außerdem wird ein Nachweis über die regelmäßigen Fahrkosten (z. B. Fahrschein, Rechnung, Quittung, Beförderungsvertrag) benötigt. Das Antragsformular erhalten Sie bei den unter 5. genannten Stellen und im Internet unter www.dresden.de/bildungspaket

4. Wie wird der Zuschuss bezahlt?

Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid. Der Zuschuss wird auf Ihr Konto überwiesen. Sollte ein Fahrdienst genutzt werden, ist dieser Betrag von Ihnen an das Schulverwaltungsamt weiterzureichen, um den dort zu entrichtenden Eigenanteil zu begleichen. Andernfalls wird der Zuschuss zurückgefordert.

5. Wo können Sie die Leistung beantragen? Wer beantwortet Ihre Fragen?

Bei einer erstmaligen Antragstellung nutzen Sie bitte die Möglichkeit einer persönlichen Beratung. Wenn Sie oder Ihr Kind Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, beantragen Sie den Zuschuss bitte:

- **persönlich** im Neuen Rathaus
2. Etage Raum 098 und 099; Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden
Dienstag und Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
- **telefonisch**
Die telefonische Erreichbarkeit finden Sie in allen Schreiben des Sozialamtes in der obenstehenden Bearbeitungszeile.
- **Fax** an (03 51) 4 88 12 03
- **E-Mail** an bildungspaket@dresden.de
- **Internet** www.dresden.de/bildungspaket

Wenn Sie Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten, beantragen Sie den Zuschuss bitte bei der in Ihrer Nähe befindlichen Außenstelle des Sozialamtes. Die Öffnungszeiten sind jeweils

Dienstag und Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

- **Außenstelle Nord** (Ortsamt Pieschen)
Bürgerstraße 63, 01127 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 55 21
- **Außenstelle West/Mitte/Süd** (Ortsamt Cotta)
Lübecker Straße 121, 01157 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 57 11
- **Außenstelle Ost** (Ortsamt Leuben)
Hertzstraße 23, 01257 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 81 71

Impressum

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

August 2018